

chen und für den Angeklagten im / Strafverfahren die / **Berufung** zulässig. Dem Staatsanwalt steht der / Protest zu (§ 287 StPO; § 147 ZPO). Erstinstanzliche / **gerichtliche Beschlüsse** unterliegen der / **Beschwerde**, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Gegen eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung über einen Schadenersatzantrag kann der Geschädigte ebenfalls Beschwerde einlegen. / Gerichtliche Einigungen unterliegen keinem R., jedoch ist ein / Widerruf möglich. Wird das R. irrtümlich falsch bezeichnet, führt das nicht zu nachteiligen Folgen. Auf R. gegen gerichtliche Entscheidungen kann verzichtet, bereits eingelegte R. können zurückgenommen werden (§286 StPO; §83 Abs. 1, § 155 Abs. 1 ZPO). Gegen Entscheidungen / gesellschaftlicher Gerichte kann / Einspruch erhoben werden // Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte). Er kann zurückgenommen werden.

R. gegen Einzelentscheidungen der örtlichen Räte und gegen **andere verwaltungsrechtliche Entscheidungen** sind dann zulässig, wenn sie in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen sind. Über sie wird im / Verwaltungsweg entschieden. Das Verfahren ist vor allem in den Rechtsvorschriften enthalten, die die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen ermächtigen, Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen festzulegen, mit denen den Adressaten Rechte gewährt, Pflichten übertragen oder Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit auferlegt werden (z.B. / Auflagen, / Erlaubnisse, Genehmigungen, / Zustimmungen, / Ordnungsstrafmaßnahmen). Das R. hat meist die Form der Beschwerde.

Als **R. gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats** ist die Beschwerde zulässig (§ 59 GVG; §§ 16, 17 Notariatsgesetz).

Als **R. gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung** kann Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung eingelegt werden; gegen deren Entscheidung ist Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision möglich (Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung).

Als **R. gegen Beschlüsse sozialistischer / Genossenschaften** über den Ausschluß von der Mitgliedschaft kann das Mitglied einer LPG Einspruch, das Mitglied einer PGH Beschwerde beim Rat des Kreises einlegen, der berechtigt ist, den Beschluß der Genossenschaft aufzuheben (§ 47 Abs. 3 GöV).

Neben R. gibt es noch besondere **Rechtsbehelfe**. Werden diese eingelegt, führt das ebenfalls zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Sie unterscheiden sich aber vom R. insoweit, daß die in ihrem Ergebnis getroffenen Entscheidungen noch nicht endgültig, sondern durch weitere Rechtsbehelfe oder R. anfechtbar sind. Solche Rechtsbehelfe haben meist die Form des Einspruchs (vgl. das Stichwort „Einspruch“).

Rechtsmittelbelehrung - Information an den von einer staatlichen Entscheidung Betroffenen darüber, ob und durch welches / Rechtsmittel die staatliche Entscheidung angefochten werden kann und in welcher Form und Frist es bei welchem Organ einzulegen ist. Die R. ist Bestandteil jeder Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist. Ergeht die Entscheidung schriftlich, ist die R. in diese aufzunehmen. Mündlich bekanntgegebene Entscheidungen sind mit einer mündlichen R. zu verbinden. Gerichtliche Entscheidungen müssen eine R. enthalten; bei ihrer / Verkündung ist eine mündliche R. vorzunehmen (§ 246 Abs. 4 StPO; § 78 Abs. 1 Ziff. 5, § 81 Abs. 3 ZPO; § 13 Abs. 1 KKO; § 13 Abs. 1 SchKO). In Rechtsvorschriften, in denen Rechtsmittel gegen Entscheidungen anderer Organe vorgesehen sind, ist ebenfalls die Pflicht zur R. festgelegt. Unterbleibt die R. und werden dadurch Frist oder Form für die Einlegung des Rechtsmittels nicht gewahrt, dürfen dem Rechtsmittelberechtigten dadurch keine Nachteile entstehen. Werden deshalb Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen verspätet eingelegt, ist / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis zu gewähren (§79 StPO; §70 ZPO), bei anderen Entscheidungen führt die Fristversäumnis ebenfalls zu keinem Nachteil für den Betroffenen. Ist als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig, gehört zur R. der Hinweis, ob die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Rechtsmittelverfahren - rechtlich geregeltes Verfahren, in dem eine durch / Rechtsmittel angefochtene, noch nicht rechtskräftige Entscheidung überprüft und eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Das R. setzt voraus, daß ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt wurde. Es ist im allgemeinen ein Verfahren zweiter Instanz, d.h., es wird grundsätzlich von einem übergeordneten Organ durchgeführt, das die Entscheidung des nachgeordneten Organs, gegen die sich das Rechtsmittel richtet, dahingehend prüft, ob sie von richtigen Sachverhaltsfeststellungen ausgeht, gesetzlich richtig und begründet ist und ob verfahrensrechtliche Erfordernisse beachtet wurden. Fehlerhafte Entscheidungen werden aufgehoben oder abgeändert, unbegründete Rechtsmittel zurückgewiesen. Hat nur der Betroffene gegen eine Strafmaßnahme Rechtsmittel eingelegt, darf im R. nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden (Verbot der Straferhöhung). Die Form des R. bestimmt sich nach den für das jeweilige Rechtsmittel bestehenden Verfahrensvorschriften. Das gerichtliche R. ist in der StPO // Strafprozeßrecht) und der ZPO/Zivilprozeßrecht) detailliert ausgestaltet. Während die Einlegung von / Berufung und / Protest gegen / Urteile immer zu einem R. vor dem übergeordneten Gericht führt (§ 287 StPO; § 147 Abs. 1 ZPO), kann / Beschwerden gegen /gerichtliche Beschlüsse von dem Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, selbst abgeholfen werden, wenn es der Beschwerde stattgibt; anderenfalls kommt es zu einem R. vor dem übergeordneten Gericht (§306 Abs. 3 StPO; § 159 Abs. 1 ZPO). Entsprechend der Gliede-